

Gesangverein Knonau

Statuten

Reglement über die Funktionen des Vorstandes

Vorbemerkung

Im Gesangverein Knonau sind Frauen und Männer gleichberechtigt. In den vorliegenden Statuten bzw. im Vorstandsreglement beinhaltet die männliche Form der Amts- und Funktionsbezeichnungen generell beide Geschlechter.

Statuten des Gesangvereins Knonau

Präambel

Der Gesangverein Knonau tritt die Nachfolge der per 31. Dezember 1997 aufgelösten Vereine „Frauen- und Töchterchor Knonau“ und „Männerchor Knonau“ an.

I. Name, Sitz und Zweck des Vereins

Art. 1

Der Gesangverein Knonau, gegründet per 1. Januar 1998, mit Sitz in Knonau, ist ein Verein nach Art. 60 ff. ZGB. Der Verein bezweckt die Pflege des Chorgesanges und die Förderung des geselligen Lebens. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Art.2

Der Verein erreicht diese Ziele durch Veranstaltung von Konzerten, geselligen Anlässen und anderen geeigneten Massnahmen.

II. Mitglieder

Art. 3

Der Verein besteht aus:

- Aktivmitgliedern
- Ehrenmitgliedern
- Passivmitgliedern

Art. 4 (Aktivmitglieder)

Die Aufnahme von Aktivmitgliedern erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch den Verein an der Generalversammlung.

Art. 4.1 (Präsenz)

Die Aktivmitglieder verpflichten sich, an der musikalischen Tätigkeit des Vereins teilzunehmen und die Gesangsproben regelmässig und pünktlich zu besuchen. Wer verhindert ist, hat sich zu entschuldigen.

Art.4.2 (Urlaub)

Auf Gesuch hin kann der Vorstand Sänger von der aktiven Tätigkeit zeitweise beurlauben.

Art. 5 (Ehrenmitglieder)

Aktivmitglieder, die dem Verein 20 Jahre angehört haben, erhalten die Ehrenmitgliedschaft.

Art.6 (Passivmitglieder)

Passivmitglieder unterstützen die Zielsetzungen des Vereins.

Art. 7 (Stimmrecht)

In Vereinsangelegenheiten sind die Aktiv- und die Ehrenmitglieder stimmberechtigt.

Art. 8 (Mitgliederbeitrag)

Die aktiven Sänger verpflichten sich zur Bezahlung des Mitgliederbeitrages. Passivmitglieder bezahlen den Jahresbeitrag der Passiven.

Art. 9 (Austritt)

Der Austritt als Aktivmitglied erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Präsidenten zu Händen der Generalversammlung. Die Passivmitgliedschaft erlischt bei Nichtbezahlung des Passivmitgliederbeitrages.

Art. 10 (Ausschluss)

Wer die Interessen des Vereins oder die Mitgliederpflichten grob verletzt, kann auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden.

III. Organisation

Art. 11 (Vereinsorgane)

Die Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung
- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Rechnungsrevisoren
- die musikalische Leitung

Art. 12 (Generalversammlung)

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr. An der Generalversammlung, die in der Regel im ersten Quartal des Jahres stattfindet, werden die folgenden Traktanden erledigt:

- Protokoll
- Jahresbericht des Präsidenten und weitere Berichte
- Jahresrechnung und Revisorenbericht
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge (Aktive, Passive)
- Jahresprogramm
- Wahlen
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Behandlung von Anträgen
- Revision der Statuten

Der Vorstand ist befugt, eine ausserordentliche Generalversammlung einzuberufen. Sofern ein Fünftel der Aktivmitglieder dies verlangt, *muss* eine solche einberufen werden. Zur Generalversammlung sind alle Aktiv- und Ehrenmitglieder unter Nennung der Traktanden 3 Wochen vorher schriftlich einzuladen. Anträge von Mitgliedern müssen zehn Tage vorher schriftlich beim Präsidenten eintreffen und vom Vorstand beraten werden.

Art. 13 (Mitgliederversammlungen)

Mitgliederversammlungen werden durch den Vorstand in der Regel unter Nennung der Traktanden schriftlich einberufen.

Art. 14 (Abstimmungen, Wahlen)

Sämtliche Abstimmungen und Wahlen erfolgen durch offenes Handmehr, sofern nicht ein Viertel der anwesenden Mitglieder eine schriftliche Abstimmung verlangt. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Art. 15 (Vorstand)

Die Leitung des Vereins ist dem Vorstand übertragen. Er besteht aus fünf Mitgliedern. Die Pflichten und Aufgaben der Vorstandsmitglieder werden in einem Vorstandsreglement umschrieben.

Die Wahl des Präsidenten erfolgt in einem besonderen Wahlgang.

Der übrige Vorstand konstituiert sich selbst.

Eine Amtsdauer beträgt zwei Jahre.

Rücktritte aus dem Vorstand sind grundsätzlich auf Ablauf eines Kalenderjahres bekannt zu geben und werden ab der nächsten Generalversammlung wirksam.

Art. 15.1 (Vorstandsfunktionen)

Der Vorstand erledigt alle Vereinsgeschäfte. Er wahrt die Vereinsinteressen und vollzieht die Vereinsbeschlüsse. Der Präsident beruft den Vorstand ein. Dieser ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.

Die rechtsverbindliche Unterschrift führt der Präsident, bei dessen Verhinderung der Vizepräsident. Der Kassier führt die laufenden Kassengeschäfte mit rechtsverbindlicher Unterschrift.

Art. 16 (Rechnungsrevisoren)

Zwei Rechnungsrevisoren werden von der Generalversammlung auf zwei Jahre gewählt. Sie prüfen das Rechnungswesen und die Finanzen des Vereins und erstatten schriftlichen Bericht über ihren Befund an den Vorstand zu Händen der Generalversammlung. Sie haben jederzeit das Recht, Einsicht in die Rechnung und die Kasse zu nehmen.

Art. 17 (Musikalische Leitung)

Die musikalische Leitung ist dem Dirigenten übertragen. Die Wahl des Dirigenten erfolgt durch die Generalversammlung. Das Anstellungsverhältnis wird in einem Vertrag geregelt.

Art. 18 (Fähnrich)

Der Fähnrich und dessen Stellvertreter werden von der Generalversammlung auf zwei Jahre gewählt.

IV. Finanzielles

Art. 19

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus

- den Jahresbeiträgen der Mitglieder
- dem Ertrag von Veranstaltungen
- dem Ertrag des Vereinsvermögens
- Passiv- und Gönnerbeiträgen
- Schenkungen

Art. 20 (Haftung)

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.
Die Haftung der Mitglieder ist auf den Jahresbeitrag beschränkt.

V. Schlussbestimmungen

Art. 21 (Auflösung)

Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss von vier Fünfteln der stimmberechtigten Teilnehmenden einer Generalversammlung erfolgen.

Bei Auflösung des Vereins bestimmen die stimmberechtigten Teilnehmenden der Auflösungs-GV über den Verwendungszweck des verbleibenden Vereinsvermögens.

Art. 21.1

Eine Änderung von Art. 21 (Auflösung) bedarf der Zustimmung von vier Fünfteln der stimmberechtigten Teilnehmenden der Generalversammlung.

Art. 22 (Inkrafttreten)

Diese Statuten treten mit ihrer Annahme per 1. April 2013 in Kraft und ersetzen diejenigen des Gesangvereins Knonau vom 1. Januar 1998. Die Statuten können nur durch die Generalversammlung geändert werden.

Genehmigungsbeschluss

Diese Statuten und das dazugehörige Reglement über die Funktionen des Vorstandes sind von der ordentlichen Generalversammlung vom 22. März 2013 genehmigt worden.

Knonau, 31. März 2013

Die Präsidentin

Die Aktuarin

Vreni Näf

Ursula Murer

Allgemeines

Art. 1 (Aufgabe)

Gemäss Art. 15 und 15.1 der Statuten leitet der Vorstand von fünf Mitgliedern den Verein. Die Vorstandsmitglieder verrichten ihre Arbeit ehrenamtlich.

Art. 2 (Einladung)

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten, so oft dieser eine Sitzung für nötig erachtet oder eine solche von mindestens drei Vorstandsmitgliedern verlangt wird. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Nennung der Traktanden. Es können jedoch auch Geschäfte behandelt werden, die vorher nicht bekannt gegeben wurden.

Art. 3 (Sitzungsteilnahme)

Die Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, die Sitzungen zu besuchen. Wer verhindert ist, hat sich zu entschuldigen.

Art. 4 (Beschlussfähigkeit)

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Der Präsident leitet die Verhandlungen, er berät und stimmt mit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident.

Art. 5 (Beratende Teilnahme)

An den Vorstandssitzungen können der Dirigent und weitere Personen mit beratender Stimme teilnehmen.

Art. 6 (Konstituierung)

Nach den Wahlen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Einzelne Funktionen

Art. 7 (Präsidium)

Der Präsident leitet den Verein und vertritt ihn nach aussen. Er überwacht die Ausführung der Vereinsbeschlüsse. Er führt die rechtsverbindliche Unterschrift. Der Präsident ist verantwortlich für den Jahresbericht des Vereins und führt die Mitgliederliste.

Art. 8 (Vizepräsidium)

Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten.

Art. 9 (Aktuariat)

Der Aktuar protokolliert die Verhandlungen der General- bzw. Mitgliederversammlungen und der Vorstandssitzungen. Die Vorstandsmitglieder erhalten Kopien der Protokolle. Er führt die Korrespondenz des Vereins in Zusammenarbeit mit dem Präsidenten.

Art. 10 (Rechnungswesen)

Der Kassier führt das Rechnungswesen und verwaltet das Vereinsvermögen. Er ist verantwortlich für den Einzug der Beiträge. Er schliesst auf Ende des Kalenderjahres die Rechnung ab und referiert an der Generalversammlung darüber. Für die laufenden Auslagen ist seine Unterschrift rechtsverbindlich.

Art. 11 (Weitere Aufgaben)

Die folgenden Aufgabenbereiche werden bei der Konstituierung des Vorstandes verteilt:

1. Notenarchiv

Das verantwortliche Vorstandsmitglied verwaltet das Notenmaterial und sorgt für die Verteilung der Noten bei Proben und Anlässen. Es führt eine detaillierte Liste der Aufführungen und Auftritte des Vereins und macht die notwendigen Meldungen an die SUISA. Es ist dafür besorgt, dass austretende Mitglieder allfällig ausgegebenes Notenmaterial zurückgeben.

2. Öffentlichkeitsarbeit

Das verantwortliche Vorstandsmitglied ist in erster Linie zuständig für den Informationsfluss nach aussen.

3. Vereinsinventar

Über das Vereinsinventar wird eine detaillierte Inventarliste der vereinseigenen Gegenstände und deren Aufbewahrungsorten geführt.

Art. 12 (Öffentliche Anlässe)

Der Vorstand ist verantwortlich für die Organisation und die reibungslose Durchführung von öffentlichen Anlässen (Konzerten) sowie für die Beteiligung an Gemeindeanlässen wie Bundesfeier, Chilbi, usw.

Schlussbestimmungen

Art. 13

Dieses Reglement über die Funktionen des Vorstandes tritt nach Annahme durch die Generalversammlung vom 22. März 2013 per 1. April 2013 in Kraft.

Es kann an einer Generalversammlung oder Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes oder nach vorangegangener Beratung eines Mitgliederantrages geändert werden.